

17.11.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**R-Inzu **Punkt** der 719. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1997

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (§§ 43, 44, 59, 59 a StGB) und der Strafprozeßordnung (§§ 267, 153 StPO)
- Gesetz zur Verbesserung des strafrechtlichen Sanktionensystems -
- Antrag der Länder Berlin und Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein -

A.

1. Der **federführende Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 a, 2 b - neu - (§ 51 Abs. 4 Satz 1, § 54 Abs. 3 StGB)

In Artikel 1 sind nach Nummer 2 folgende Nummern 2 a und 2 b einzufügen:

2 a. In § 51 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter "entspricht ein Tag Freiheitsstrafe einem Tagessatz" durch die Wörter "entsprechen einem Tag Freiheitsstrafe zwei Tagessätze" ersetzt.

2 b. In § 54 Abs. 3 werden die Wörter "ein Tagessatz" durch die Wörter "zwei Tagessätze" ersetzt.'

Als Folge

- a) ist im Titel des Gesetzentwurfs die Angabe "43, 44, 59, 59 a" durch die Angabe "43, 44, 51, 54, 59, 59 a" zu ersetzen;
- b) sind nach der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 folgende Einzelbegründungen zu Nummern 2 a und 2 b einzufügen:

Ausgeliefert am 18. NOV. 1997

"Zu Nummern 2 a (§ 51 Abs. 4 Satz 1 StGB) und 2 b (§ 54 Abs. 3 StGB)

Die in diesen Vorschriften geregelte Umrechnung von Tagessätzen in Freiheitsstrafe ist der Neuregelung des § 43 Satz 2 StGB anzupassen."

Begründung (nur für das Plenum):

Es handelt sich um Folgeregelungen zur Änderung des Umrechnungsmaßstabes von Geldstrafe in Ersatzfreiheitsstrafe in § 43 Satz 2 StGB.

B.

2. Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.